

B E S C H L U S S

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) durch den Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 166. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 01. Januar 2009

1. Änderung im 3. Absatz der Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1

Telefonische oder andere mittelbare Arzt-Patienten-Kontakte sind Inhalt der Pauschalen und nicht gesondert berechnungsfähig. Finden im Behandlungsfall ausschließlich telefonische oder andere mittelbare Arzt-Patienten-Kontakte statt, sind diese nach der Gebührenordnungsposition 01435 berechnungsfähig. Bei mehr als einer Inanspruchnahme derselben Betriebsstätte an demselben Tag sind die Uhrzeitangaben erforderlich, sofern berechnungsfähige Leistungen erbracht werden.

2. Neufassung der Gebührenordnungsposition 01435

01435 Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale

Obligater Leistungsinhalt

- Telefonische Beratung des Patienten im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt bei Kontaktaufnahme durch den Patienten

und/oder

- Anderer mittelbarer Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen, einmal im Behandlungsfall

250 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01435 ist im organisierten Not(-fall)dienst nicht berechnungsfähig.

Kommt in demselben Arztfall eine Versicherten-, Grund- und/oder Konsilarpauschale zur Abrechnung, ist die Gebührenordnungsposition 01435 nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01435 ist nicht neben anderen Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01435 ist bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zweimal im Behandlungsfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01435 ist nur bis zum 31.12.2010 berechnungsfähig.

3. Neuaufnahme der Gebührenordnungsposition 04439 in den Abschnitt 4.4.2

04439 **Elektronystagmo-/Okulographie, Blinkreflexprüfung**

Obligater Leistungsinhalt

- Elektronystagmo-/Okulographie und/oder
- Blinkreflexprüfung,
- Ein- und/oder beidseitig, einmal im Behandlungsfall

355 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 04439 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 04212, 14330, 16320 und 21320 berechnungsfähig und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 4.4.1, 4.4.3 und 4.5 berechnungsfähig.

3.1 Analoge Aufnahme der Ausschlussregel bei den Gebührenordnungspositionen 04212, 14330, 16320 und 21320.

4. Änderung im ersten Spiegelstrich des obligaten Leistungsinhalts der Gebührenordnungsposition 04521

04521 **Saugbiopsie des Dünndarms** bei einem Säugling, Kleinkind, Kind oder Jugendlichen

Obligater Leistungsinhalt

- Saugbiopsie des Dünndarms bei einem Säugling, Kleinkind, Kind oder Jugendlichen

5. Änderung der Nr. 1 der Präambel 7.1

1. Die in diesem Kapitel aufgeführten Gebührenordnungspositionen können ausschließlich von
 - Fachärzten für Chirurgie,
 - Fachärzten für Kinderchirurgie,
 - Fachärzten für Plastische und Ästhetische Chirurgieberechnet werden.

6. Änderung in der Legende der Gebührenordnungsposition 08345

08345 Zusatzpauschale Behandlung und/oder Betreuung eines Patienten mit einer gesicherten onkologischen Erkrankung bei laufender onkologischer Therapie oder Betreuung im Rahmen der Nachsorge

7. Änderung in der Legende der Gebührenordnungsposition 09360

09360 Kleinchirurgischer Eingriff I im Hals-Nasen-Ohren-Mund-Bereich

8. Änderung in der Legende der Gebührenordnungsposition 13435

13435 Zusatzpauschale Behandlung und/oder Betreuung eines Patienten mit einer gesicherten onkologischen Erkrankung bei laufender onkologischer Therapie oder Betreuung im Rahmen der Nachsorge

9. Änderung der Nr. 2 der Präambel 16.1

2. Fachärzte für Nervenheilkunde sowie Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie berechnen abweichend von Nr. 6 der Allgemeinen Bestimmungen immer die Grundpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215.

10. Änderung der Nr. 2 der Präambel 21.1

2. Fachärzte für Nervenheilkunde sowie Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie berechnen abweichend von Nr. 6 der Allgemeinen Bestimmungen immer die Grundpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215.

11. Änderung der Überschrift im Kapitel 21.2

21.2 Psychiatrische und nervenheilkundliche Grundpauschalen

12. Neuaufnahme einer Grundpauschale in den Abschnitt 21.2 für Fachärzte für Nervenheilkunde und Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie

Grundpauschale für Fachärzte für Nervenheilkunde und Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Weitere persönliche oder andere Arzt-Patienten-Kontakte gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen,
- Ärztlicher Bericht entsprechend der Gebührenordnungsposition 01600,
- Individueller Arztbrief entsprechend der Gebührenordnungsposition 01601,
- Beratung und Behandlung bis zu 10 Minuten Dauer,
- Erhebung des vollständigen neurologischen Status, ggf. zusätzlich ergänzende Erhebung des psychiatrischen Status bei neurologischen Fällen,
- Erhebung des vollständigen psychiatrischen Status, ggf. zusätzlich ergänzende Erhebung des neurologischen Status bei psychiatrischen Fällen,
- In Anhang 1 aufgeführte Leistungen,

einmal im Behandlungsfall

21213 für Versicherte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	795 Punkte
21214 für Versicherte ab Beginn des 6. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr	750 Punkte
21215 für Versicherte ab Beginn des 60. Lebensjahres	760 Punkte

Die Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215 sind nicht neben der Gebührenordnungsposition 01436 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215 sind im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 berechnungsfähig.

13. Änderung in der ersten Anmerkung hinter der Gebührenordnungsposition 21220

Bei der Nebeneinanderberechnung der Gebührenordnungspositionen 21210 bis 21212 und 21220 oder der Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215 und 21220 ist eine Arzt-Patienten-Kontaktzeit von mindestens 20 Minuten Voraussetzung für

*die Berechnung der Gebührenordnungsposition
21220.*

**14. Änderung in der ersten Anmerkung hinter der Gebührenordnungsposition
21221**

*Bei der Nebeneinanderberechnung der
Gebührenordnungspositionen 21210 bis 21212
und 21221 oder der
Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215
und 21221 ist eine Arzt-Patienten-Kontaktzeit
von mindestens 50 Minuten Voraussetzung für
die Berechnung der Gebührenordnungsposition
21221.*

**15. Änderung in der zweiten Anmerkung hinter der Gebührenordnungsposition
21222**

*Bei der Nebeneinanderberechnung der
Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215
und 21222 ist eine Arzt-Patienten-Kontaktzeit
von mindestens 20 Minuten Voraussetzung für
die Berechnung der Gebührenordnungsposition
21222.*

16. Änderung in der Legende zur Gebührenordnungsposition 26315

26315 Zusatzpauschale Behandlung und/oder
Betreuung eines Patienten mit einer gesicherten
onkologischen Erkrankung bei laufender
onkologischer Therapie oder Betreuung im
Rahmen der Nachsorge.

**17. Änderung in der ersten Anmerkung hinter der Gebührenordnungsposition
30702**

*Die Zusatzpauschale 30702 ist in demselben
Arztfall nur neben der Grundpauschale 30700,
nicht neben einer anderen
Versichertenpauschale, Grundpauschale bzw.
Konsiliarpauschale berechnungsfähig.*

18. Änderung der ersten Anmerkung hinter der Gebührenordnungsposition 31830

*Abweichend von Nr. 5 der Präambel des
Abschnittes 31.5 kann die
Gebührenordnungsposition 31830 neben der
Gebührenordnungsposition 31801 oder 31820
berechnet werden.*

19. Änderung der ersten Anmerkung hinter der Gebührenordnungsposition 31831

Abweichend von Nr. 5 der Präambel des Abschnittes 31.5 kann die Gebührenordnungsposition 31831 neben der Gebührenordnungsposition 31801 oder 31820 berechnet werden.

20: Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 04439, 21213, 21214 und 21215 in den Anhang 3

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
04439	Elektronystagmo- /Okulographie	10	8	Nur Quartalsprofil
21213	Grundpauschale Nervenärzte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	KA	23	Nur Quartalsprofil
21214	Grundpauschale Nervenärzte ab Beginn des 6. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr	KA	25	Nur Quartalsprofil
21215	Grundpauschale Nervenärzte ab Beginn des 60. Lebensjahres	KA	26	Nur Quartalsprofil

Protokollnotiz zur Änderung der Gebührenordnungsposition 01435, lfd. Nr. 2:

Der Bewertungsausschuss wird bis zum 30. Juni 2010 die Auswirkungen der Änderung der Gebührenordnungsposition 01435 überprüfen.

Abhängig vom Ergebnis der Evaluation soll nach Vorliegen der Ergebnisse über den Fortbestand der Gebührenordnungsposition in der vorliegenden Form entschieden werden.